

INFORMATIONSBLETT

Befangenheitsgründe bei der Fachbegutachtung

Der Jubiläumsfonds verpflichtet sich zur Objektivität, Transparenz, Fairness und Unabhängigkeit seines Entscheidungsprozesses. Ein essentieller Teil dieses Entscheidungsprozesses stellt die externe Fachbegutachtung dar, die als zentrale Grundlage für die Förderentscheidung fungiert. Der Jubiläumsfonds überprüft daher in jedem Verfahrensabschnitt, ob Befangenheitsgründe gegeben sein könnten.

Bei Berücksichtigung von Befangenheitsgründen ist jedoch der Jubiläumsfonds auf die Mitwirkung der Antragstellenden (Negativnennungen) sowie Gutachtenden (Befangenheitskontrolle) angewiesen.

Negativnennungen bei der Antragstellung

Die Antragstellenden können im Zuge der Einreichung des Antrages über die Website der OeNB max. 3 Gutachtende anführen, bei denen potentielle Befangenheitsgründe bzw. Interessenkonflikte bei der Fachbegutachtung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Befangenheitskontrolle durch die angefragten Fachgutachtenden

Die Beurteilung der Befangenheit obliegt der Verantwortung der angefragten Fachgutachtenden und hat entsprechend ihrem/seinem pflichtgemäßen Ermessen zu erfolgen. Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, so werden die Fachgutachtenden gebeten, den Jubiläumsfonds vor Erstellung des Fachgutachtens zu informieren!

Gutachtende gelten im Hinblick auf die Fachbegutachtung beim Jubiläumsfonds dann als befangen, wenn

- diese mit Antragstellenden bzw. Mitarbeitenden des im Antrag erwähnten Projektteams verwandt, verheiratet, verpartnert oder anderwärtig liiert sind
- diese an derselben Forschungsstätte wie die/der Antragstellende angestellt sind, diesem ein solches Anstellungsverhältnis seitens der Forschungsstätte zugesichert ist oder vom Gutachtenden angestrebt wird (Berufungsverfahren)
- diese beruflich, wirtschaftlich oder persönlich von der Bewilligung bzw. der Ablehnung des Antrages profitieren könnten
- diese mit Antragstellenden bzw. Mitarbeitenden des im Antrag erwähnten Projektteams in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet oder anderwärtig wissenschaftlich kooperiert haben bzw. solch geartete Publikationen oder wissenschaftliche Kooperationen geplant sind
- diese im Vergleich zu den Antragstellenden bzw. Mitarbeitenden des im Antrag erwähnten Projektteams grundsätzliche divergierende wissenschaftliche Meinungen vertreten (Konkurrenzverhältnisse)
- zwischen diesen und den Antragstellenden bzw. Mitarbeitenden des im Antrag erwähnten Projektteams andere berufliche und/oder persönliche Naheverhältnisse (insbesondere ehemalige dienstliche Abhängigkeiten oder Betreuungsverhältnisse) bestehen, die den Anschein der Befangenheit nicht auszuschließen vermögen

Der Jubiläumsfonds dankt allen Antragstellenden und Fachgutachtenden für die Berücksichtigung der Befangenheitsgründe, die uns dabei unterstützt, unserer Verpflichtung zur Objektivität, Transparenz, Fairness und Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses nachzukommen.